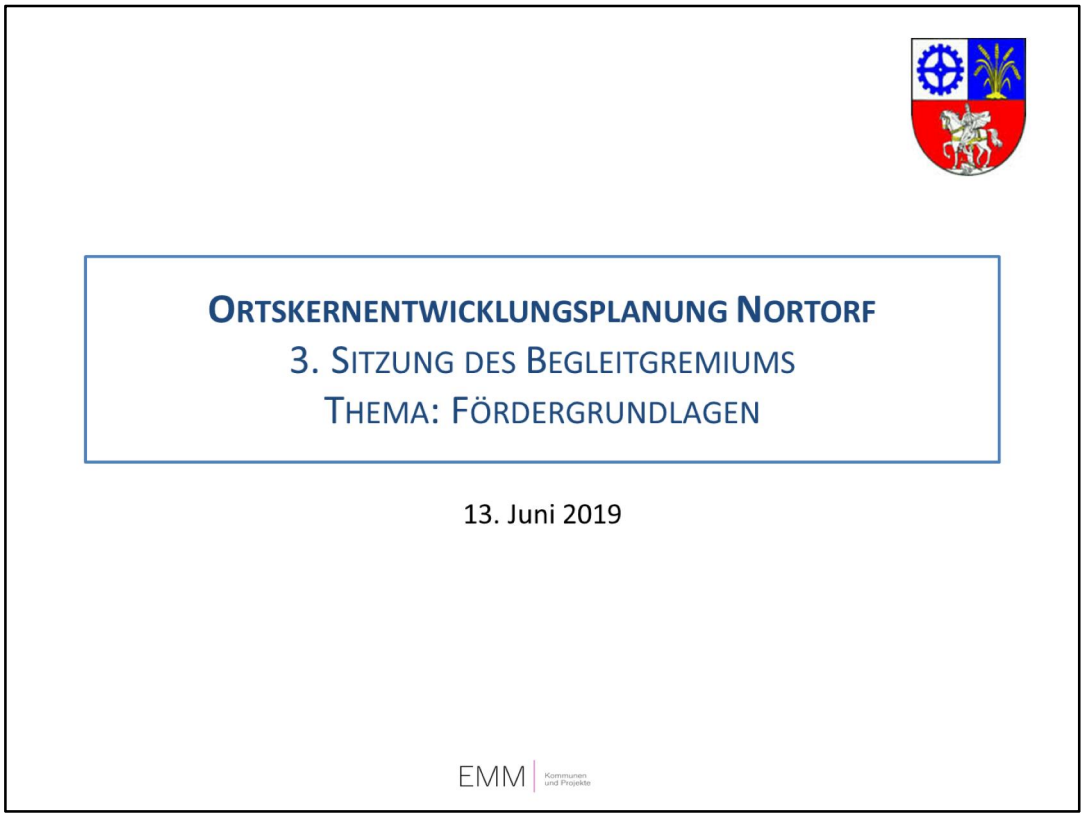

Teilnehmer:
Herr Ackermann
Frau Diemann
Herr Gronewald
Herr Raden
Herr Kara

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

- „Richtlinie zur Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein“ vom 01. 10. 2015 (ILE-Richtlinie): AktivRegion und Leitprojekte
- Neue Richtlinie zur Gemeinschaftsaufgabe zur „Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist landesseitig in Vorbereitung
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 – 2020 (GAK)
- Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes
- Sonderrahmenplan mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten wurde Mitte Dezember beschlossen

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze.html;jsessionid=8741CC41DF736F63F54556B9ACB7F704.2_cid376#doc7886404bodyText1

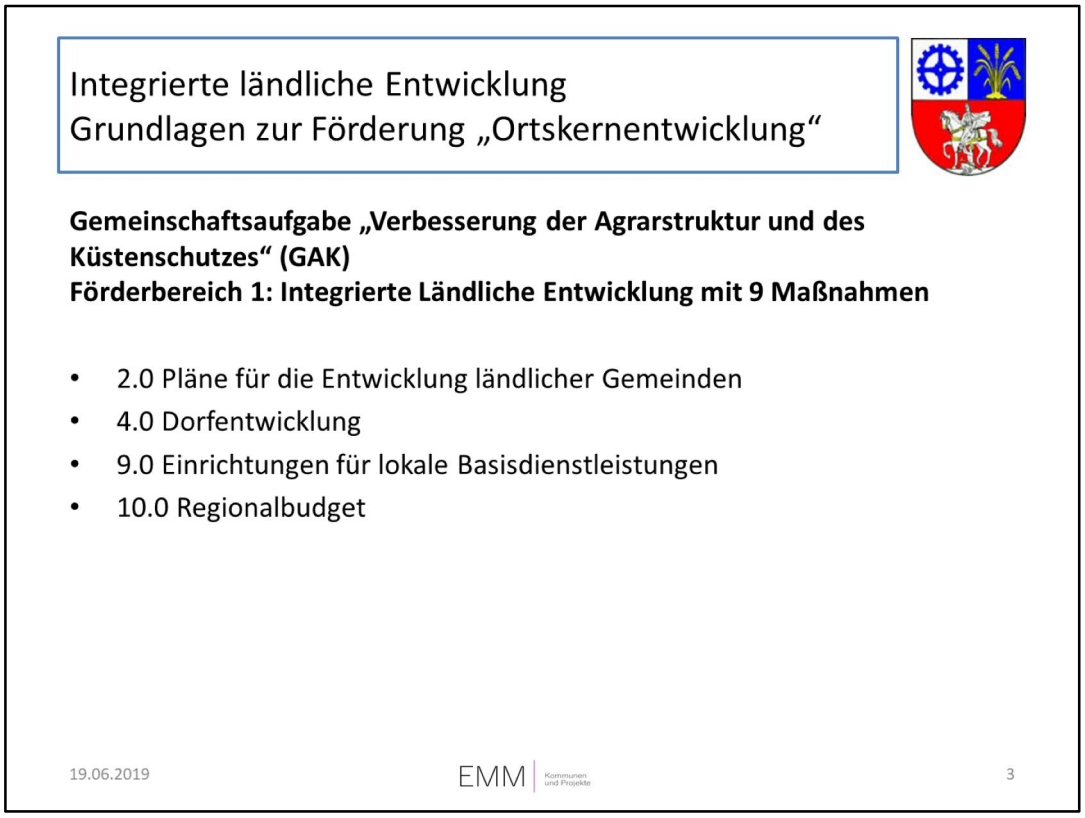

Förderbereich 1: 9 Maßnahmen
1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden (SH: Ortskernentwicklungskonzepte)
3.0 Regionalmanagement
4.0 Dorfentwicklung
5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung
9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
10.0 Regionalbudget

Die in Schleswig-Holstein geförderten Maßnahmen sind unterstrichen.

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

- Förderfähig ist die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden (Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern)
- In Schleswig-Holstein **Ortskernentwicklungskonzepte/ Dorfentwicklungskonzepte**

- Zu berücksichtigen:
  - Demografische Entwicklung
  - Flächeninanspruchnahme
  - Bürgerschaftliches Engagement

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

Ortskernentwicklungspläne enthalten

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets/der Gemeindegebiete,
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets
- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte **(Schlüsselprojekte)**

Einzelvorhaben können im Rahmen der GAK zur Förderung beantragt werden, wenn sie im Ortskernentwicklungskonzept enthalten sind. **Schlüsselprojekte** erhalten im Rahmen der Projektauswahl eine höhere Punktzahl.

Eine offizielle Definition für Schlüsselprojekte existiert nicht.

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

4.0 Dorfentwicklung

- Maßnahmen in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern
- Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.
- Maßnahmen werden zur Projektauswahl einer Bewertung unterzogen („Ranking“)

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

4.0 Dorfentwicklung

- die Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanung (Ortskernentwicklungsplanung),
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser,
- e) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- f) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- g) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- h) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- i) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- j) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- k) die Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene.

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

Qualitätskriterien	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung (Begründung über Ortskernentwicklungskonzept)	5 Punkte ☐
b) Ressourcenschutz durch Nutzung / Umnutzung von dörflicher Bausubstanz *oder* Ressourcenschutz durch Flächenrevitalisierung (inkl. Abriss)	3 Punkte ☐
c) Projektbündel privater Vorhaben zur Ortskerngestaltung	3 Punkte ☐
d) Neuschaffung / Sicherung von Versorgungs- / Treff- / Dienstleistungsangeboten	3 Punkte ☐
e) Projekt hat gemeindeübergreifende Bedeutung in interkommunalem Orts(Kern)Entwicklungskonzept	2 Punkte ☐
f) Schaffung von Arbeitsplätzen	2 Punkte ☐
g) Gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird bei Neu- und Bestandsgebäuden um 10% übertroffen	2 Punkt ☐
h) Inklusive Ansätze / Elemente des Vorhabens zur gleichberechtigten Teilhabe	1 Punkt ☐
i) Dauerhafte Unterstützung durch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement	1 Punkt ☐
j) Integration von Flüchtlingen / Migranten (dauerhafte Angebote)	1 Punkt ☐
Gesamtpunkte (max. 23 Punkte) **Mindestpunktzahl: 8 Punkte**	

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

Förderbedingungen für Ortskernentwicklungsmaßnahmen

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

Förderquote

- Gemeinden und Gemeindeverbände: **65%**
- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts: **35%**
- bei Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie einer AktivRegion: **+ 10%**

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

Förderbedingungen

- Bagatellgrenze für öffentliche und private Träger: 7.500,00 €
- Maximaler Zuschuss je Vorhaben 750.000 €
  Projektbündel privater Träger gilt als ein Vorhaben
- Finanzielle Eigenbeteiligung mind. 25%
- Förderfähig sind die Kosten inkl. Mehrwertsteuer (brutto)

Anträge für **Dorfentwicklungsmaßnahmen** können laufend beim LLUR gestellt werden und werden kontinuierlich gerankt.

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung. Keine Multifunktionsgebäude, monofunktionale Nutzung.

Beispiele:

- Kommunales Ärztehaus
- Gesundheitshaus einer gemeinnützigen Einrichtung
- Hospiz

Reine Nahversorgungseinrichtungen, MarktTreffs und Bildungsprojekte werden hier i. d. R. nicht erfasst. Deren Förderung kann als „Leitprojekt“ im Rahmen des LPLR beantragt werden.

Integrierte ländliche Entwicklung
Grundlagen zur Förderung „Ortskernentwicklung“

Förderbedingungen für Basisdienstleistungen (GAK 9.0)

Zuwendungsempfänger

a) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen,

b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts

Förderquote

- zu a) bis zu **65%** - zu b) bis zu **35%**
- bei Umsetzung derer IES der einer AktivRegion **+ 10%**

➢ Maximaler Zuschuss je Vorhaben **750.000€**
➢ Finanzielle Eigenbeteiligung mind. 25%
➢ Förderfähig sind Kosten incl. Mehrwertsteuer (brutto)

GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019

Fördervolumen 2019-2021 (pro Jahr): ca. 23 Mio. Euro

Neuerungen des Sonderrahmenplanes

Allgemein:
20 Prozentpunkte höhere Fördersätze für Kommunen mit besonderem Förderbedarf (legt das Land nach eigenen landesspezifischen Kriterien fest)

4.0 Dorfentwicklung förderfähig werden zusätzlich:

- Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“)
- IT- und softwaregestützte Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung, z.B. die Entwicklung von Apps für die Nutzung im ländlichen Raum: „Digitalprojekte“

- **7.0 Breitband**: Aufgreifschwelle 30 Mbit/s, Aufhebung der Begrenzung der Zuschusshöhe

GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung)

- Eine Förderung ist auch in Neubau- und Gewerbegebieten möglich

10.0 Regionalbudget

- Einführung eines Regionalbudget nach dem GAK ILE-Fördergrundsatz Ziffer 10.0 soll künftig angeboten werden.
- Mit dem Regionalbudget können im Rahmen der GAK-Förderung Kleinprojekte
  durchgeführt werden, die der Umsetzung einer IES dienen.

Kontakt

EMM | Kommunen und Projekte

Wroher Dorfstr. 10a
24259 Westensee

Mobil 0162 248 61 60
Email eva@emm-sh.com
www.emm-sh.com